

Anlage 1

Hinweise zu APG und APG-VO

Die Landschaftsverbände regen an, einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfes zu präzisieren und benennen den aus ihrer Sicht bestehenden Änderungsbedarf hinsichtlich Inhalt und Aufbau einzelner umfangreicher Vorschriften.

I. APG NRW

1. § 2 APG Abs. 2 – Gestaltung der Angebote

Text: *„Bei Pflegeeinrichtungen haben Sanierung, Modernisierung und Ersatzneubau Vorrang vor Neubau.“*

Vorschlag:

Die Begriffe „Sanierung und Modernisierung“ sollten durch den Begriff „Umbau“ ersetzt werden.

Begründung:

Die Maßnahmen zur baulichen „Sanierung und Modernisierung“ von Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich durch die im Rahmen der gesonderten Berechnung enthaltene Instandhaltungspauschale für kurzfristige und langfristige Anlagegüter abgegolten. Durch den Begriff „Umbau“ werden notwendige Baumaßnahmen in den Pflegeeinrichtungen abgedeckt welche die Einrichtungen durchführen müssen, um die Standards nach § 10 Abs. 3 APG zu erreichen (Voraussetzungen 2018).

2. § 11 APG – Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Text: *„Die durchschnittlichen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI bedingt sind, werden durch angemessene Pauschalen gefördert. Betreibt der Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung eine Wohngemeinschaft nach § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabegesetzes und stellt die Nutzung dieses Angebotes eine angemessene Alternative zur Nutzung einer nach § 10 geförderten Einrichtung dar, so umfasst die Förderung nach Satz 1 auch die Aufwendungen, die dem Träger für diese Wohngemeinschaft entstehen.“*

Vorschlag:

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind nach Auffassung der Landschaftsverbände in der APG-VO noch Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen für die gesonderte Berechnung der Aufwendungen nach Satz 2, 2. Halbsatz zu treffen.

Begründung:

Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften fehlen in der APG-VO noch die Grundlagen für die Berechnung der Aufwendungen für diese Wohngemeinschaft (Investitionskosten).

3. § 13 Abs. 1 APG – Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen

Text: *„Durch Pflegewohngeld werden Plätze in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gefördert, die von gemäß § 14 SGB XI pflegebedürftigen und nach § 43 SGB XI anspruchsberechtigten Personen genutzt werden, deren Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zur Finanzierung der förderfähigen Aufwendungen ganz oder teilweise nicht ausreicht. Hiervon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Ausgenommen ist die Gewährung von Pflegewohngeld für die Finanzierung von Grundstücksmieta und -pacht.“*

Vorschlag:

Im Absatz 1 sollte der letzte Satz „Ausgenommen ist die Gewährung von Pflegewohngeld für die Finanzierung von Grundstücksmieta und -pacht.“ entfallen.

Begründung: Die Fördertatbestände für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen sind abgeleitet aus § 82 Abs. 3 SGB XI. Im § 82 Abs. 3 SGB XI ist die Berücksichtigung von Aufwendungen für Grundstücksmietten bzw. –pachten ausdrücklich vorgesehen.

4. § 22 Abs. 3 APG – Übergangsregelungen

Text: *„Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen, die einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 11 oder 12 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung haben, die baulichen Voraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Wohn- und Teilhabegesetz und § 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz aber nicht erfüllen, wird die Förderung bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380) gewährt.“*

Vorschlag:

Damit die derzeit gültige Übergangsregelung weiterhin Bestand hat, schlagen die Landschaftsverbände vor, den Querverweis auf § 20 Abs. 2 WTG (Einzelzimmerquote) und § 6 Abs. 1 DVO WTG (Begrenzung auf Platzzahl 80) durch den Querverweis auf den umfassenderen § 10 Abs. 3 APG zu ersetzen. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 2 PfG NW. Würde diese Regelung nicht beibehalten, könnten bestehende Einrichtungen vor 2018 ihren Anspruch auf Pflegewohngeld vorzeitig verlieren.

Begründung:

Mit der Formulierung wird die bisherige Übergangsregelung geändert. Bisher war die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach der AllgFörderPflegeVO nicht erforderlich, um bis 07/2018 Pflegewohngeld zu erhalten. Dies sollte beibehalten werden.

II. APG-VO und Begründung

5. § 1 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz APG-VO – Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Text: „3.Auf Verlangen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe haben die Einrichtungsträger die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.“

Vorschlag:

Nach Auffassung der Landschaftsverbände ist der letzte Satz dieser Bestimmung wie folgt zu ändern:

„Auf Verlangen des **über**-örtlichen Trägers der Sozialhilfe haben die Einrichtungsträger die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen.“

Begründung: Hier wurde ein offensichtlicher redaktioneller Fehler aus dem alten Recht mit in die neue Verordnung übernommen.

6. § 4 Abs. 2 APG VO – Fördermaßstäbe für teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Text: „Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Dauerpflege ist eine Berücksichtigung von Nettogrundflächen je Pflegeplatz über 50 qm hinaus nur im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger zulässig, wenn

1. sie nach den Besonderheiten des konkreten Versorgungskonzeptes erforderlich sind oder
2. eine eigene Wäschereinigung oder Großküche vorgehalten wird oder
3. die Mehrflächen der Sozialraumorientierung und der Öffnung ins Quartier dienen oder
4. auf Grund der Anforderungen an die Barrierefreiheit erforderlich sind oder
5. den Grundsätzen der Angemessenheit und Betriebsnotwendigkeit entsprechen.

In diesen Fällen ist die förderfähige Fläche auf maximal 55 qm pro Pflegeplatz beschränkt, auch wenn die tatsächliche Nettogrundfläche darüber liegt.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände halten die Vielzahl der in Nr.1 – 5 genannten Ausnahmemöglichkeiten um die förderfähige Fläche pro Pflegeplatz von regelhaft höchstens 50 m² auf 55 m² zu erhöhen, sachlich und fachlich nicht für gerechtfertigt. Hier sollten die Ausnahmemöglichkeiten auf die Tatbestände in Nr. 1 und Nr.4 beschränkt werden, wenn sie im Einzelfall den Grundsätzen der Angemessenheit und Betriebsnotwendigkeit entsprechen

Begründung:

Der Begriff „Großküche“ in Nr. 2 ist nicht definiert. Bisher waren in der maximalen Obergrenze von 50 qm die Flächenanteile für eine Küche und Wäscherei enthalten. Eine zusätzliche Berücksichtigung dieser Flächen würde zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Viele alte Bestandseinrichtungen mit einer zentralen Küche, die einen Umbaubedarf haben, könnten durch diese Regelung bereits langjährig vorhandene Mehrflächen nachträglich refinanziert bekommen.

Die in Nr. 3 genannte Option, in Pflegeeinrichtungen „Mehrflächen für Sozialraumorientierung und der Öffnung ins Quartier“ zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wenn damit aber z.B. erweiterte Flächen der Cafeteria in einer Einrichtung gemeint sind, müssen diese Mehrflächen kostenmäßig allen Nutzern der Cafeteria (z.B. Be-

wohner des Betreuten Wohnens, der Tagespflege, Angehörige, Nachbarschaft) zu-gerechnet werden und nicht einseitig den Nutzer/innen des Pflegeheimes.
Die in Nr. 5 genannten Optionen sind zu unbestimmt und führen zu nicht absehbaren Mehrkosten für die Nutzer/innen.
Da die Ausweitung der förderfähigen Fläche von 50 m² um bis zu 5 m² bis max. 55 qm pro Pflegeplatz zu einer Steigerung des Pflegewohngeldes von bis zu 10 % führen kann, ist eine Begrenzung auf die beiden genannten Optionen anzustreben.

7. § 4 Abs. 3 APG-VO:- Fördermaßstäbe für teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Text: „Als angemessener Wert der förderfähigen betriebsnotwendigen Investitionskosten gelten grundsätzlich im Basisjahr 2013 für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen 1.300 Euro je qm Nettogrundfläche sowie für Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen 1.534 Euro je qm Nettogrundfläche. Diese Orientierungswerte können im Einvernehmen mit dem örtlichen Sozialhilfeträger in begründeten Einzelfällen überschritten werden.“

Vorschlag: Die Zahl 2013 ist durch die Zahl 2003 zu ersetzen.

Begründung: Aus dem Kontext ist zu schließen, dass es sich nur um das Basisjahr 2003 handeln kann.

8. § 5 Abs. 2 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Als Aufwendungen für Anlagegüter, die im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung stehen, sind gesondert berechenbar

1. die für Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter nachgewiesenen marktüblichen Zinszahlungen auf Fremdkapital für Annuitätendarlehen oder Darlehen mit festen Tilgungsbeträgen (Anfangstilgung mindestens 1 Prozent) mit einer marktüblichen Laufzeit (in der Regel von bis zu 31 Jahren) und bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung nach Art des Darlehensvertrages marktüblichen Zinssatzes sowie zeitanteilige Aufwendungen aus Bauzeitinsen und aus der Darlehensabsicherung. Die Spitzabrechnung der Zinsen erfolgt alle zwei Jahre. Darin enthalten sind auch Finanzierungskosten während der Bauphase und die mit der Darlehensabsicherung verbundenen Kosten,
2. Zinsen für den Einsatz von Eigenkapital des Einrichtungsträgers, das zur Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter eingesetzt wird in Höhe von 4 Prozent bei einer Laufzeit von höchstens 31 Jahren. Die Spitzabrechnung der Zinsen erfolgt alle zwei Jahre,

Vorschlag zu Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die Landschaftsverbände halten folgende Ergänzung für erforderlich:

Die Laufzeit für bestehende Kapitalmarktdarlehen und Eigenkapitaleinsatz ist bei Umbaumaßnahmen an die Nutzungsdauer der Gebäude (25 oder 50 Jahre) anzupassen.

Begründung: Bei bestehende Einrichtungen welche umgebaut werden und hierdurch eine Abschreibung von 4 % über 25 haben Jahren erhalten, müssen auch die bestehenden Restbelastungen des Gebäudes an die neue Nutzungsdauer anpasst werden, da die Einrichtung nach diesem Zeitraum abgeschrieben ist.

9. § 5 Abs. 2 Nr. 2 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text: „Als Aufwendungen...sind gesondert berechenbar....

2. Zinsen für den Einsatz von Eigenkapital des Einrichtungsträgers, das zur Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter eingesetzt wird in Höhe von 4 Prozent bei einer Laufzeit von höchstens 31 Jahren. Die Spitzabrechnung der Zinsen erfolgt alle zwei Jahre,“

Vorschlag:

Bei der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verzinsung des Eigenkapitals mit 4 % geben die Landschaftsverbände zu bedenken, dass den Einrichtungen das derzeitige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt beim Einsatz von Eigenkapital erhebliche Zinsvorteile bietet. Deshalb regen die Landschaftsverbände an, hier eine Lösung für die Eigenkapitalverzinsung zu suchen, die diesen Effekt bei der Refinanzierung ausschließt. Ergänzend schlagen die Landschaftsverbände vor, dass die Herkunft des Eigenkapitals der zuständigen Behörde durch den Träger der Einrichtung nachgewiesen werden muss, um die Verwendung von bisher noch nicht verwendeten Instandhaltungspauschalen (Rücklagen) als Eigenkapital mit einer erneuten entsprechenden Verzinsung auszuschließen. Ebenso darf die Ablösung von Fremdkapital durch Eigenkapital nicht zu einer höheren Zinsbelastung im Rahmen der Gesamtfinanzierung führen.

Begründung:

Nur so können Vorteile aus Zinsgewinnen bei der Refinanzierung von Pflegeeinrichtungen ausgeschlossen werden

10. § 5 Abs. 2 Nr. 4 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Als Aufwendungen...sind gesondert berechenbar....

4. Abschreibungen, die linear über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen sind.

Mit der Abschreibung werden die Anschaffungskosten und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer werden anerkannt:

- für Gebäude (langfristige Anlagegüter) bei Neubau 50 Jahre, ausgenommen bei Neubau von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege 25 Jahre sowie bei Modernisierung und Ersatzneubau 25 Jahre und

- für sonstige Anlagegüter zehn Jahre.

Endet die Nutzung neugebauter Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege vor Ablauf der anerkannten Nutzungsdauer von 25 Jahren, gelten ab dem Tag der Änderung des Nutzungszweckes die Vorschriften für sonstige Neubauten. Das Verhältnis von langfristigen und sonstigen Anlagegütern ist mit 85:15 festzusetzen.“

Vorschlag 1:

Zu dieser Vorschrift regen die Landschaftsverbände nachfolgende zusätzliche Regelung an:

Mit Ablauf der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entfällt die Berücksichtigung der Abschreibung für langfristige Anlagegüter (25 bzw. 50 Jahre). Diese Regelung gilt auch für Einrichtungen im Mietmodell.

Begründung:

Da nach dem Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eine 100 %ige Refinanzierung der Immobilie erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Refinanzierung der Abschreibung.

Vorschlag 2:

Die Landschaftsverbände halten es für erforderlich, im Rahmen dieser Vorschrift festzulegen, „*dass Einrichtungen, die eine Förderung nach dem Landespflegegesetz von 1996 erhalten haben und deren Nutzungsdauer auf 50 Jahre festgelegt wurde, nach einem erforderlichen Umbau zur Erreichung der Standards nach § 10 Abs. 3 APG (Voraussetzungen 2018), auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren umstellen können. Den Einrichtungen wird die Förderung nach den Vorschriften von 1996 belassenden und die Laufzeit der Förderung wird der aktuellen Nutzungsdauer nach Umbau angepasst. Eine Ablösung der zum Zeitpunkt des Umbaus noch nicht getilgten Förderbeiträge durch Fremd- oder Eigenkapital ist nicht möglich.*“

Begründung:

Mit dieser Bestimmung soll im Sinne des Landespflegegesetzes von 1996 der Grundsatz der Unterstützung der Gemeinden mit unterschiedlicher Finanzkraft aufrecht erhalten werden. Nur so kann nach Überzeugung der Landschaftsverbände im Interesse einer landesweit qualitativ gleichmäßigen Versorgung vermieden werden, dass auf der örtlichen Ebene ein Leistungsgefälle bei der Versorgung von pflegebedürftigen Bewohnern entsteht.

Eine Ablösung der zinsgünstigen alten Förderdarlehen durch Eigen- oder Fremdkapital führt zu einer zusätzlichen Zinsbelastung der Kommunen und konterkariert den Sinn der Förderung aus 1996. Ohne die Anpassung der Nutzungsdauer auf die neuen Bestimmungen nach Umbau der Einrichtung, würde ein heute notwendiger Umbau der Einrichtung zu Rückforderungen der seinerzeit bewilligten Zuwendungen führen

11. Verordnungsbegründung zu § 5 APG-VO zu „Ersatzneubau“

Text:

1. *Modernisierung des bisher genutzten Gebäudes ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.*
2. *Das bisher genutzte Gebäude wird abgerissen.*
3. *Die bisher im Altbau vorgehaltene Platzzahl wird nicht erhöht.*

Zu 1. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände sind bereit, die Frage der Wirtschaftlichkeit und somit die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus im Rahmen der normalen Wirtschaftlichkeitsprüfung festzustellen, wie sie das bisher für Umbaumaßnahmen auch geprüft haben.

Begründung:

Die Landschaftsverbände werden im Rahmen aller Umbauprojekte wie bisher beteiligt. Hierbei müssen sie die Wirtschaftlichkeit eines Umbaus feststellen und geben hierzu eine fachliche Stellungnahme ab. Im Umkehrschluss kann ebenso die „Unwirtschaftlichkeit“ eines Umbaus und die daraus resultierende Notwendigkeit eines Ersatzneubaus (ENB) festgestellt werden.

Zu 2. Notwendigkeit des Abrisses des Altgebäudes und/oder Neubau auf dem gleichen Grundstück

Vorschlag:

Hierbei weisen die Landschaftsverbände darauf hin, dass die Träger bei bestehenden finanziellen Restbelastungen auf dem Gebäude auch noch an einer nachfolgenden Nutzung des Gebäudes für Zwecke außerhalb des SGB XI (z.B. Kindergarten, Begegnungsstätte u.ä.) Interesse haben werden, um nicht wirtschaftliche Verluste zu erleiden. Deshalb schlagen die Landschaftsverbände vor, alternativ zum Abriss des Gebäudes einen Ersatzneubau auch an anderer Stelle auf dem gleichen Grundstück zuzulassen.

Es sollte jedoch kein Ersatzneubau mit einer erhöhten Abschreibung von 4% an einem anderen Standort außerhalb des bisherigen Grundstücks zulässig sein.

Begründung:

Durch den Erhalt des Altgebäudes und die Errichtung eines Ersatzneubaus auf dem gleichen Grundstück bleibt der Standort der Pflegeeinrichtung erhalten und der Träger kommt durch die weitere Nutzung des Altgebäudes für andere Zwecke nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Restbelastungen auf dem Gebäude.

Vorschlag:

Eine Nutzungsänderung für das Altgebäude außerhalb des SGB XI und SGB XII auf Dauer reicht hier aus, wenn der Träger sonst einen wirtschaftlichen Schaden erleiden würde.

Kann eine Einrichtung nicht wirtschaftlich umgebaut werden und wegen der Restbelastung nicht abgerissen werden, aber auch nicht auf einem anderen Standort des Grundstücks als Ersatzneubau verwirklicht werden, dann handelt es sich an einem anderen Standort um einen Neubau. Bei einem Standortwechsel geht für die Bewohner der Bezug zur bisherigen Einrichtung verloren und es wäre kein „Ersatz“ mehr für die alte Einrichtung am gleichen Standort sondern eine neue Einrichtung. Würde der Ersatzneubau an einem anderen Standort als auf dem gleichen Grundstück zugelassen, würden hierdurch Anreize geschaffen, geplante Neubauvorhaben an andere Stelle als Ersatzneubauten zu deklarieren, wodurch die Intention der neuen 4%-Regelung im Rahmen der Abschreibung nur für Bestandseinrichtungen unterlaufen würde.

Zu 3. Keine Platzzahlerhöhung im Ersatzneubau

Vorschlag:

Auch ein Ersatzneubau sollte im Sinne der neuen Bestimmungen grundsätzlich auf die Größe von 80 Plätzen beschränkt sein. Hierdurch wird vermieden, dass als Ersatzneubau erneut stationäre Großeinrichtungen entstehen, die der Intention des GEPA zuwiderlaufen.

12. § 5 Abs. 2 letzter Satz APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die zum Verbrauch bestimmten Güter und Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 3 SGB XI; ausgenommen sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Betriebsgrundstücke, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände schlagen vor, diese Bestimmung zu streichen, da die Regelungen bereits im § 82 Abs. 3 SGB XI getroffen wurden.

Begründung:

Hierdurch wird eine doppelte Regelung in unterschiedlichen Gesetzen vermieden.

13. § 5 Abs. 3 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen:

Text:

„Die Zustimmung wird in der Regel für zwei Kalenderjahre erteilt und erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Sie ist mit Ablauf eines Geschäftsjahres zu beantragen, spätestens bis zum 30. Juni des dem neuen Zustimmungszeitraum vorhergehenden Geschäftsjahres (Ausschlussfrist).“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände schlagen vor, das Wort „Ausschlussfrist“ zu streichen.

Begründung:

Die Landschaftsverbände geben zu bedenken, dass eine Ausschlussfrist zum Termin 30.06. des dem Zustimmungszeitraumes vorhergehenden Geschäftsjahres dazu führen kann, dass zahlreiche Einrichtungen zum 01.01. keine gültige Grundlage für die Berechnung der Investitionskosten und somit der Abrechnung von Pflegegeld und bewohnerorientiertem Aufwandszuschuss für die nächsten zwei Jahre haben werden. Dies ist nicht praktikabel und führt in der Praxis zu Mehraufwand bei rückwirkenden Berechnungen und Zeitverzögerungen bei der Zahlung von Pflegegeld.

14. § 5 Abs. 4 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen:

Text:

„Soweit sich herausstellt, dass die tatsächlichen Aufwendungen von den anerkannten Aufwendungen abweichen, wird der Ausgleich im nächsten Abrechnungszeitraum durchgeführt.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände halten es für erforderlich, diese Regelung auf den maximal anerkennungsfähigen Kostenrahmen bei Inbetriebnahme zu begrenzen. Es muss in der Verordnung festgelegt werden, wie ggf. eine Anerkennung innerhalb des maximalen Kostenrahmens erfolgen soll und welche Nachweise zu erbringen sind.

Begründung:

Die Formulierung des Abs. 4 ist nicht verständlich. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Aufwendungen spitz abzurechnen sind.

Die Zinsen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind bereits spitz abzurechnen, damit verbleiben folgende Möglichkeiten der Aufwendungsarten:

- Instandhaltungsmaßnahmen
- Erhöhte Abschreibungen
- Miete und Pacht
- Ersatzbeschaffungen
- Neubeschaffungen
- Modernisierungsmaßnahmen

Sollten diese Positionen gemeint sein, wäre ohne Begrenzung auf einen maximalen Kostenrahmen keine Kostensteuerung mehr möglich.

15. § 5 Abs. 6 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen:

Text:

„Die Wirtschaftlichkeit von Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen ist zuvor mit dem zuständigen Landschaftsverband abzustimmen; die dadurch bedingten Kosten sind nachzuweisen. Der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe ist an der Entscheidung zu beteiligen. Für die Anerkennung von Instandhaltungsaufwendungen als „betriebsnotwendig“ soll vor Durchführung einer solchen Maßnahme ebenfalls eine Abstimmung mit dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgen.“

Vorschlag:

Für die Anerkennung von Instandhaltungsaufwendungen als „betriebsnotwendig“ soll vor Durchführung einer solchen Maßnahme ebenfalls eine Abstimmung mit dem zuständigen Landschaftsverband erfolgen. Die Landschaftsverbände sind bereit, diese zusätzlichen Abstimmungen künftig durchzuführen, müssen jedoch auf den hierdurch entstehenden erheblichen personellen Mehraufwand hinweisen.

Begründung:

Mit den vorgesehenen Änderungen kommt der Gesetzgeber der Forderung des BSG zur Prüfung der Pauschalen nach. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen. Macht der Träger Aufwendungen als „betriebsnotwendig“ geltend, ist die Zuordnung der Aufwendung zu den bereits im Rahmen des Pflegewohngelds gewährten Pauschalen oder zusätzlichem Aufwand zu prüfen.

16. § 5 Abs. 7 APG-VO– Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen :

Text:

„Ein Trägerwechsel bei Pflegeeinrichtungen verändert die Grundlagen für die gesonderte Berechnung der Investitionskosten nicht.“

Vorschlag: Schaffung eindeutiger Regelungen für den Fall des Verkaufs von Immobilien, in denen Dauerpflegeeinrichtungen betrieben werden. Die obige Regelung zum Trägerwechsel reicht nicht aus, da sie nach Erfahrung der Landschaftsverbände zu unpräzise ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter II. 2. verwiesen.

17. § 5 Abs. 8 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen:

Text:

„Als betriebsnotwendig gelten Aufwendungen für bereits durchgeführte oder sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen, soweit sie für die Erbringung der allgemeinen Versorgungsleistungen der Art und Höhe nach erforderlich sind. Der Art nach erforderlich sind sie in der Regel, wenn sie sich an den qualitativen Vorgaben nach § 10 Absatz 3 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen orientieren. Als der Höhe nach erforderlich gelten Aufwendungen, wenn sie die nach § 4 bestimmten Orientierungswerte nicht überschreiten. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände schlagen folgende Ergänzung in Satz 3 vor: *„Als der Höhe nach erforderlich gelten Aufwendungen, wenn sie die nach § 4 bestimmten Orientierungswerte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht überschreiten“.*

Begründung:

Eine Begrenzung der Orientierungswerte auf den maximal anerkennungsfähigen Kostenrahmen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist erforderlich, da andernfalls die ständige Anpassung auf ein aktuelles Neubauniveau möglich ist. Das führt zu erheblichen Kostensteigerungen gegenüber der bisherigen Berechnung und zu nicht erforderlichen Standardverbesserungen. Der betriebsnotwendige Standard wird durch die Indexierung der Instandhaltungspauschale und kurzfristigen Abschreibung sicher gestellt.

18. § 5 Abs. 10 Satz 1 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen :

Text:

„Für Einrichtungen, die vor dem 01. Juli 2008 errichtet wurden, gilt als betriebsnotwendige Nutzungsdauer für Gebäude sowie Ersatzneubauten ein Zeitraum von 25 Jahren.“

Vorschlag:

Satz 1 dieses Absatzes sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: *„Für Einrichtungen, die auf der Grundlage des Landespflegegesetzes vom 15.10.2003 (GV.NRW. S. 610) errichtet wurden, gilt als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Gebäude ein Zeitraum von 25 Jahren.“*

Begründung:

Nach der bestehenden Formulierung würden alle Einrichtungen, die vor dem 01.07.2008 errichtet wurden, eine 4 %ige Abschreibung erhalten. Dies kann nicht gewollt sein, da Alteinrichtungen vor der Regelung 2003 immer eine 2 %-ige Abschreibung hatten. Würde die 4 %-Regelung künftig auch vor einem Umbau und vor 2018 auch für alle Alteinrichtungen gelten, würde das eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Nutzer/innen und Sozialhilfeträger bedeuten.

19. § 5 Abs. 10 Satz 3 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Bereits erfolgte Abschreibungen und gesondert berechnete Kosten sind zu berücksichtigen.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände empfehlen, diese Bestimmung in der Begründung zum APG oder der APG-VO näher zu erläutern.

Begründung:

- Es ist nicht klar, auf welche Einrichtungen sich diese Aussage bezieht.
- Ferner ist nicht verständlich, welche erfolgten Abschreibungen und welche gesondert berechneten Kosten gemeint sind.
- Weiterhin ist nicht klar, in welchem Zusammenhang die bereits erfolgten Abschreibungen und gesondert berechneten Kosten zu berücksichtigen sind.

20. § 5 Abs. 10 Sätze 5 und 6 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Bei der gesonderten Berechnung bereits anerkannte Instandhaltungspauschalen sind bei der Anerkennung tatsächlicher Erhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen, soweit entsprechende Aufwendungen nicht aufgebracht wurden. Es ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen, falls die Pauschalen zur Finanzierung tatsächlicher Aufwendungen verwendet wurden.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände empfehlen, diese Bestimmung in der Begründung zum APG oder der APG-VO näher zu erläutern.

- Es ist im Text nicht zu erkennen ob es sich bei den *„bereits anerkannten Instandhaltungspauschalen“* um solche handelt, die dem Träger bereits nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 APG VO zugeflossen sind.
- Es entsteht der Eindruck als ob hier geregelt werden soll, dass über die Pauschalen hinaus Aufwendungen berücksichtigt werden können.
- Die Landschaftsverbände gehen davon aus, dass hierbei angesparte, nicht verwendete Pauschalen gegen zu rechnen sind und dies nach zu weisen ist und diese Regelung für alle Einrichtungen gelten.

Begründung:

Hier ist eine textliche Klarstellung oder eine Ergänzung in der Begründung zur APG_VO erforderlich um eine eindeutige Anwendung zu ermöglichen.

21. § 5 Abs. 10 Satz 7 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Sonstige Kosten sind ausnahmsweise anerkennungsfähig, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach belegbar, betriebsnotwendig und angemessen waren.“

Vorschlag:

Die Landschaftsverbände halten eine Erläuterung für notwendig, welche sonstigen Kosten anerkennungsfähig sind, ob auch hier der maximale Kostenrahmen weiter ein zu halten ist und in welchem Kontext dies Vorschrift zu verstehen ist.

Begründung:

Hier ist eine textliche Klarstellung oder eine Ergänzung in der Begründung zur APG-VO erforderlich, um eine eindeutige Anwendung zu ermöglichen.

22. § 5 Abs. 10 Satz 8 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Dies betrifft insbesondere solche Kosten für Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Anpassung an die qualitativen Vorgaben gemäß § 9 Absatz 3 Alten -und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und den Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes stehen...“

Vorschlag:

Im Satz 8 ist der § 9 Abs. 3 APG durch § 10 Abs. 3 APG redaktionell zu ersetzen. Zusätzlich sollte nach Auffassung der Landschaftsverbände geklärt werden, ob mit der Formulierung „Mehraufwendungen“ Aufwendungen oberhalb des Orientierungswertes oder oberhalb der Instandhaltungspauschalen gemeint sind.

Begründung:

Hier ist eine textliche Klarstellung oder eine Ergänzung in der Begründung zur APG_VO erforderlich, um eine eindeutige Anwendung zu ermöglichen.

23. § 5 Abs. 11 APG-VO Satz 3 – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Text:

„Für die Bewertung der „Betriebsnotwendigkeit“ von Kosten können insbesondere die ortsübliche Miete für vergleichbar genutzte Gebäude oder die gesondert berechneten Aufwendungen vergleichbarer Pflegeeinrichtungen herangezogen werden.“

Vorschlag:

Bei der Bewertung der Betriebsnotwendigkeit streben die Landschaftsverbände im Rahmen dieser Regelung eine Refinanzierung von real entstandenen Kosten an. Deshalb darf der maximal anerkennungsfähige Rahmen nur dann ausgeschöpft werden, wenn nachgewiesen wird, dass und in welcher Höhe dem Vermieter oder Investor entsprechende Bau- und Finanzierungskosten tatsächlich entstanden sind. Daher wird vorgeschlagen, andernfalls einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den maxi-

mal anererkennungsfähigen Rahmen vorzunehmen, wie dies durch das MBWSV im Rahmen der Gewährung von Förderdarlehen an Vermieter auch praktiziert wird. Gleichzeitig sollen bestehende Mieteinrichtungen den Nachweis über Bau- und Finanzierungskosten innerhalb von 5 Jahren führen. Geschieht dies nicht, wird auch hier künftig ein 20 %-iger Abschlag auf die Miete berechnet.

Begründung:

Die Instrumente, die für die Bewertung der Betriebsnotwendigkeit angeführt werden, sind in dieser Form nicht praktikabel. Es gibt keine ortsübliche Miete für vergleichbar genutzte Gebäude und keine entsprechenden Mietspiegel. Da der Mietzins für Pflegeeinrichtungen frei verhandelt wird und sich erfahrungsgemäß fast immer an den höchst möglichen Ergebnissen der Vergleichsberechnung im Rahmen der gesonderten Berechnung orientiert, müssen die Aufwendungen für den Bau von Mieteinrichtungen nachgewiesen werden oder der Vermieter/Investor muss einen Abschlag bei der Miete hinnehmen. Hiermit soll verhindert werden, dass Mieteinrichtungen trotz nicht nachgewiesener Kosten eine hohe Refinanzierung auf Grundlage der frei vereinbarten Miete erhalten, die aber nicht nachvollziehbar sind. Dieser Nachweis würde die Mietmodelle im Rahmen der gesonderten Berechnung mit den Eigentums-einrichtungen gleich stellen. Dadurch wird erreicht, dass bei der Refinanzierung von Mietmodellen nur noch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen der gesonderten Berechnung berücksichtigt werden und die Nutzer/innen und somit auch die Sozialhilfeträger keine übersteuerten Finanzierungsmodelle von Investoren und Fonds mehr refinanzieren müssen.

24. § 5 Abs. 14 APG-VO – Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen:

Text:

„Für Maßnahmen, die zur Anpassung des Angebots (Modernisierung, Sanierung) an die Vorgaben zur baulich räumlichen Ausstattung von Pflegeeinrichtungen am bestehenden Gebäude bis ins Jahr 2018 vorzunehmen sind, werden die Kosten für Zinsen und Tilgung nach Maßgabe des Absatzes 11 berücksichtigt. Sofern ein Wechsel in das Mietmodell erfolgt, gelten die Absätze 7 bis 9 ohne Sonderregelung.“

Vorschlag:

Für den Absatz 14 Satz 2 und 3 schlagen die Landschaftsverbände folgende redaktionelle Änderungen vor:

.....“werden die Kosten für Zinsen und Tilgung nach Maßgabe des Abs. 2 berücksichtigt. Sofern ein Wechsel in das Mietmodell erfolgt, gilt Abs. 11 ohne Sonderregelung.“

25. § 39 Abs. 2 WTG DVO:

Text:

„Bei der baulich räumlichen Gestaltung darf eine Nettogrundfläche von 18 qm je vorgesehenem Betreuungsplatz nicht unterschritten werden.“

Vorschlag:

Um die Refinanzierung der Tagespflegen im Rahmen der gesonderten Berechnung bezüglich der Flächen und der Refinanzierbarkeit von Flächen zu begrenzen, sollte nach Auffassung der Landschaftsverbände eine höchsten zu berücksichtigende Fläche für Tagespflegeeinrichtungen pro Platz in die Bestimmung aufgenommen werden.

Begründung:

Im Gesetzestext ist die minimale Nettogrundfläche für die Tagespflege festgesetzt. Für die gesonderte Berechnung fehlen Angaben zur max. berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

Bisher waren 18 qm die max. Berechnungsgröße bei der gesonderten Berechnung der Investitionskosten.

Sollte bei der gesonderten Berechnung der Investitionskosten keine Begrenzung oberhalb von 18 qm erfolgen, ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen.

III. Ergänzungen

Die Landschaftsverbände schlagen zu folgenden Aspekten Ergänzungen vor:

- a. Regelungen zur Bagatellgrenze (früher geregelt im § 3 Abs. 4 GesBerVO).
- b. Regelungen für Baumaßnahmen in Teilschritten (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GesBerVO).
- c. Vorschriften der Abgrenzung der Wiederbeschaffung der kurzfristigen Anlagegüter zu den Aufwendungen im Rahmen der Instandhaltungspauschalen
- d. Eine Übergangsregelung für Maßnahmen, die zur Zeit in der Abstimmung sind. Hierbei sollte auch bestimmt werden, ob für die Anwendung des Gesetzes die Fertigstellung der Baumaßnahme oder die Antragstellung beim Kreis maßgebend ist.
- e. Angaben zum Erfordernis der Zahl der Aufzüge sollten zusätzlich eingearbeitet werden. Ab 60 Bewohner sind grundsätzlich mindestens 2 Aufzüge einzuplanen, von denen einer für Liegend-Transporte geeignet ist. Im Falle von Wartungsarbeiten an einem Aufzug kann der Pflegebetrieb sonst nicht aufrecht erhalten werden.